

Gefördert durch das Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

50. Ausgabe
November 2014

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der gesetzlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Kirchenstraße 33a

Tel: 04342 - 30880

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

die Winterausgabe unserer Broschüre ist fertig gestellt. Wie wir feststellten, ist dies die 50ste Ausgabe unserer Zeitschrift!

In diesem Heft geht es wieder um interessante Beiträge aus der Rechtsprechung bezüglich Betreuten und Betreuern.

Weiterhin haben wir Interessantes aus dem Sozialrecht und zu Mietrechtsfragen aus den hiesigen Medien zusammen gestellt.

Wir möchten uns bei Ihnen auch in diesem Jahr für Ihr Engagement und Interesse bedanken und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, Frohe Festtage sowie alles Gute für das Neue Jahr!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.



Aus dem Inhalt

| | |
|--|----|
| In eigener Sache | 2 |
| Aktuelles aus dem Verein | |
| Unser Fortbildungsprogramm ab Januar 2015 | 4 |
| Sachbeiträge | |
| Keine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen..... | 5 |
| Pflegeheim haftet für Verbrennungen einer Heimbewohnerin..... | 7 |
| Pressemitteilungen | |
| Elternunterhalt – ab wann müssen Kinder zahlen? | 9 |
| Wenn das Land erbt | 11 |
| Urteile zum Sozialrecht | |
| Schimmel in der Wohnung begründet Umzugsgrund | 12 |
| Meldeversäumnis rechtfertigt nicht Aufhebung von ALG Bewilligung | 13 |
| Experten vom Mieterverein zu Mietrechtsfragen | |
| Vermieter muss Energieausweis vorlegen | 13 |
| Wie weit geht mein Hausrecht? | 14 |
| Mietminderung – wann, warum, wie viel?..... | 14 |
| Zu guter Letzt | 15 |
| Informationsanforderung – Coupon | 16 |

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Sie bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) **Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)
Herrn Jörn Koch
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0

Fax: 04342 – 30 88 22

e-mail: info@btv-ploen.de

Bürozeiten: Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Unser Fortbildungsprogramm ab Januar 2015

Montag, 19. Januar 2015

- **Forum:** Erfahrungsaustausch

Montag, 16. Februar 2015

- **Forum:** Das „Persönliche Budget“: Geldzuwendung statt Sach- oder Dienstleistung als alternative Teilhabeleistung
- **Referent:** N.N.

Montag, 16. März 2015

- **Forum:** Erfahrungsaustausch

Montag, 20. April 2015

- **Forum:** Neue Förderrichtlinien des Landes SH ab 2015 – Chancen und Risiken für den Betreuungsverein
- **Referentin:** Frau Susanne Kugler, Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
- **Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

Im Anschluss findet unsere Mitgliederversammlung statt – eine gesonderte Einladung folgt.

Montag, 18. Mai 2015

- **Forum:** Erfahrungsaustausch

Montag, 15. Juni 2015, 18Uhr

- **Forum:** Ausgewählte Konzepte der Eingliederungshilfe am Beispiel der Marie-Christian-Heime in Kiel
- **Referenten:** Herr Heiko Meyer Stute, Frau Britta Küchenmeister
- **Ort:** Marie-Christian-Heime, Rönner Weg 75, 24146 Kiel - Elmschenhagen

Und zum Schluss noch einen Hinweis auf unsere diesjährige Adventsfeier am

Montag, 1. Dezember 2014, 18 Uhr

- **Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

Wenn Sie bereits in unserem Verteiler sind, erhalten Sie eine gesonderte Einladung. Andererseits informieren Sie sich bitte telefonisch in unserer Geschäftsstelle.

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Keine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen

BGH, Beschluss vom 22.01.2014 — Az: XII ZB 632/12

Für den 76-jährigen Betroffenen hatte das Betreuungsgericht eine Betreuung mit den Aufgabenkreisen der Gesundheitsvorsorge sowie der Wohnungsangelegenheiten eingerichtet. Der Betroffene lehnte die Betreuung ab und wandte sich mit Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen ihre Einrichtung. Der 12. Senat des BGH erklärte seine Rechtsbeschwerde für begründet und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück.

Das Beschwerdegericht habe auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens rechtsfehlerfrei ein organisches Psychosyndrom mit kognitiven Defiziten und dem Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung festgestellt. Auch habe es zutreffend einen objektiven Betreuungsbedarf in den Bereichen Gesundheitsfürsorge und Wohnungsangelegenheiten bejaht. Der Betroffene befinde sich in einem schlechten körperlichen Zustand, seine Wohnung sei verwahrlost und vermüllt.

Der Senat rügte aber, dass nicht ausreichend festgestellt worden sei, ob die Ablehnung der Betreuung durch den Betroffenen auf dessen freien Willen beruhe. Gegen den freien Willen des Betroffenen dürfe kein Betreuer bestellt werden, § 1896 Abs. 1a BGB, auch wenn die Einrichtung der Betreuung für den Betroffenen objektiv vorteilhaft wäre.

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Kriterien für die Bestimmung des freien Willens

Das Gericht müsse daher prüfen, ob der Betroffene trotz seiner Krankheit noch zu einer freien Willensbildung fähig sei. Der Begriff der freien Willensbestimmung i. S. d. § 1896 Abs. 1a BGB entspreche dem des § 104 Nr. 2 BGB. Wenn der Betroffene einsichtsfähig sei und nach dieser Einsicht handeln könne, liege ein freier Wille vor. Dies setze voraus, dass der Betroffene seine eigenen Probleme grundsätzlich erkennen könne. Außerdem müsse er verstehen, dass ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden solle, der auch eigenständig Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen treffen könne.

Auf dieser Grundlage müsse er ein Urteil über die Einrichtung der Betreuung bilden und sich dabei von Einflüssen anderer abgrenzen können.

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Gericht muss konkrete Feststellungen zum Ausschluss der freien Willensbildung treffen

Diese Anforderungen habe das Beschwerdegericht nicht beachtet. Zwar habe sich der Sachverständige dazu geäußert, dass der Betroffene im Bereich der Wohnungsangelegenheiten und der Gesundheitspflege Defizite nicht erkennen könne. Gleichzeitig aber bezweifele der Sachverständige nicht die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Auch sei dem Betroffenen, weil er sich selbst äußern und seine Interessen vertreten könne, kein Verfahrenspfleger bestellt worden. Angesichts dessen habe das Gericht sich nicht auf das schriftliche Sachverständigengutachten stützen dürfen, sondern habe weitere Feststellungen zu der Frage, ob der Betroffene zu einer freien Willensbildung hinsichtlich der Ablehnung seiner Betreuung imstande sei oder nicht, treffen müssen.

Anmerkung

Das Verbot des § 1896 Abs. 1a BGB, gegen den freien Willen des Betroffenen einen Betreuer zu bestellen, dient der Selbstbestimmung des Betroffenen. Maßnahmen gegen den Willen der Betroffenen sind daher nur möglich, wenn die Fähigkeit zur Selbstbestimmung (zumindest in dieser Hinsicht) nicht mehr besteht. Dann ist es Aufgabe des Betreuungsrechts, die Menschen zu erreichen, die aus Krankheits- oder Behinderungsgründen die notwendige Unterstützung für sich nicht mehr organisieren können.

Der Mensch kann zwar tun was er will, aber er kann nicht wollen was er will

Damit geht es für das Betreuungsrecht bei der Frage, ob die Ablehnung einer Betreuung auf dem freien Willen des Betroffenen beruht, um die Klärung, ob die psychische Erkrankung oder die seelische bzw. geistige Behinderung eine selbstbestimmte Entscheidung über die mit der Betreuung verbundene Unterstützung verhindert.

Das vorliegende Urteil stellt klar, dass nicht von erkannten Defiziten in Einzelbereichen auf eine allgemeine Unfähigkeit zur freien Willensbildung in Bezug auf eine Betreuung geschlossen werden darf. Die Gerichte müssen insoweit konkrete Feststellungen treffen, um nicht das Recht des Einzelnen, selbst über die Annahme von Hilfe entscheiden zu können, zu untergraben.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 02/2014

Pflegeheim haftet für Verbrennungen einer Heimbewohnerin

OLG Schleswig, Urteil vom 31.05.2013 — 4 U 85/12

Die Klägerin, eine Krankenkasse, nimmt das beklagte Heim auf Erstattung von Behandlungskosten der bei ihr versicherten Heimbewohnerin in Anspruch. Die Heimbewohnerin hatte sich im Pflegeheim der Beklagten erhebliche Verbrennungen im Oberschenkelbereich zugezogen. Wegen der Verbrennungen musste die Heimbewohnerin über einen Monat stationär, u. a. mit Hauttransplantationen, behandelt werden.



Herkunft einer Verbrennung der Heimbewohnerin bleibt unklar

Der Schadensablauf konnte nicht geklärt werden. Die Klägerin behauptet, dass das Pflegepersonal der Heimbewohnerin, welche die Pflegestufe III hatte, nach dem Mittagessen fast kochend heißer Tee vorgesetzt habe und die hilflose Heimbewohnerin dann ohne Aufsicht alleingelassen habe. Bei dem Versuch zu trinken habe sich die Heimbewohnerin am Mund verbrannt und den Tee über ihre Oberschenkel gegossen. Hilfsweise trägt die Klägerin vor, das Pflegepersonal habe die Thermoskanne mit heißem Tee auf der Fensterbank zurückgelassen und dann die Heimbewohnerin unbeobachtet gelassen, worauf es wie auch immer zu einer Verbrennung bei der Heimbewohnerin gekommen sei. Die Beklagte bestreitet den Geschehensablauf.

Das Landgericht Lübeck wies die Klage ab, da eine Pflichtverletzung nicht bewiesen sei und eine Beweiserleichterung zu Gunsten der Klägerin nicht greife. Weder sei bewiesen, dass die zurückgelassene Thermoskanne den Schaden verursacht habe, noch sei das Pflegepersonal verpflichtet gewesen, die Versicherte in der Zeit zwischen dem Mittagessen und der Ausgabe von Kaffee und Kuchen zu beaufsichtigen.

Klägerin beruft sich auf Verletzung der Obhutspflichten durch das Heimpersonal

Mit ihrer Berufung greift die Klägerin dieses Urteil an und trägt vor, dass ihr hinsichtlich des behaupteten Geschehensablaufs die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises zugute komme. Die Beklagte habe ihre Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Versicherten verletzt, weil sie den heißen Tee in Reichweite der Versicherten gestellt habe.

Das OLG erklärte die Berufung der Klägerin für begründet. Ihr stehe aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 278 BGB i. V. m. § 17 Abs. 2 des Heimvertrages und aus § 823 BGB zu, weil die Mitarbeiter der Beklagten schuldhaft ihre Pflicht verletzt hatten und so den

Schaden verursacht hatten. Die Klage sei nicht etwa mangels Bestimmtheit unzulässig. Der Umstand, dass die Klägerin den Schadenverlauf selbst nicht kenne und deshalb nicht vortragen könne, wie genau es zu der Verletzung der Heimbewohnerin gekommen sei, sei für die Frage der Zulässigkeit der Klage unerheblich. Dargelegt sei, dass die Verletzung durch heißen Tee erfolgte.

Pflichtverletzung liegt vor, wenn Heimbewohner in Gefahrensituation alleingelassen werden

Allerdings habe die Klägerin nicht beweisen können, dass das Personal der Versicherten heißen Tee vorgesetzt und sie ohne Aufsicht habe trinken lassen. Unstreitig sei dagegen, dass das Personal der Beklagten heißen Tee in einer Thermoskanne in den Aufenthaltsraum brachte und die pflegebedürftigen, teilweise an Demenz erkrankten Bewohner dann allein ließ. Damit habe das Personal der Beklagten eine Pflichtverletzung begangen. Selbst wenn die verletzte Heimbewohnerin selbst aufgrund ihrer Behinderung die auf der Fensterbank abgestellte Thermoskanne nicht erreichen konnte, sei es für das Pflegepersonal vorhersehbar gewesen, dass ein anderer Heimbewohner ihr Tee einschenken könnte und dass es beim Trinken dann zu erheblichen Verbrühungen kommen könnte.

Gericht führt Voraussetzungen für Annahme einer Pflichtverletzung näher aus

Das Gericht führte aus, dass eine Pflichtverletzung des Heimpersonals dann anzunehmen sei, wenn sich der schädigende Vorfall in einer konkreten Gefahrensituation ereignet habe, der eine gesteigerte Obhutspflicht auslöse, wie zum Beispiel bei einem Sturz während eines begleitenden Ganges zur Toilette. Eine Pflichtverletzung sei demgegenüber zu verneinen, weil keine Anhaltspunkte für ein bevorstehendes Unfallgeschehen bestanden hätten, etwa weil die Thermoskanne für die Heimbewohnerin nicht erreichbar gewesen wäre. Letzteres sei aber hier nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei voraussehbar gewesen, dass ein anderer Heimbewohner aus der bereitstehenden Thermoskanne den Mitbewohnern Tee einschenken könnte. Das Personal hätte dies verhindern können und wäre im Rahmen der Aufsichtspflicht dazu auch verpflichtet gewesen. Zwar müssten Heimbewohner nicht ständig beaufsichtigt werden. § 11 Abs. 2 HeimG verlange, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und sie vor unzumutbarer Beeinträchtigung zu

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.



schützen. Im vorliegenden Fall wäre es der Beklagten aber ohne unzumutbaren Aufwand möglich gewesen, das vorhersehbare Schadensereignis abzuwenden. Es hätte ausgereicht, wenn das Heimpersonal den heißen Tee beim Verlassen des Aufenthaltsraums mitgenommen hätte, um damit die Gefahr für die Heimbewohner abzuwenden.

Die Pflichtverletzung sei auch schadensursächlich geworden, so dass der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Behandlungskosten gegeben sei.

Anmerkung

Das Urteil des OLG zeigt, dass eine Pflichtverletzung im Heimbereich gegeben ist, wenn Heimbewohner in einer offensichtlichen Gefahrensituation alleingelassen werden. Zwar müssen Heimbewohner nicht ständig beaufsichtigt werden, da dies weder mit ihrem Selbstbestimmungsrecht vereinbar noch der Einrichtung zumutbar wäre. Etwas anderes gilt aber dann, wenn Anhaltspunkte für einen konkret möglichen Unfallauslöser gegeben sind. Ist in dieser Situation keine Beaufsichtigung gegeben und ereignet sich ein Unfall, dann haftet die Einrichtung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Einrichtung muss also, wenn sie keine ständige Beaufsichtigung leisten will und kann, dafür sorgen, dass die Umgebung der Bewohner frei von potentiell gefährdenden Gegebenheiten ist.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2014

Elternunterhalt – ab wann müssen Kinder zahlen?

Wenn die Eltern nicht mehr alleine zurechtkommen, gibt es oft nur eine Lösung: Die Unterbringung in einem Pflegeheim. Aber das ist sehr teuer. Viele Senioren können die Kosten nicht selbst tragen. Sofern die Rente nicht reicht und private Vorsorge fehlt, springt zunächst das Sozialamt ein. Dann verlangt der Staat die Kosten von den Angehörigen zurück.

Der Anteil der Menschen, die im Alter in ein Heim umziehen müssen, steigt rapide. Denn viele Familien sind heutzutage nicht mehr in der Lage, die Versorgung der pflegebedürftigen Eltern selbst zu Hause zu bewältigen. Aber hierfür fallen hohe Kosten an - im Schnitt 3.300 Euro im Monat. Die Pflegekasse deckt nur einen Bruchteil davon ab. Eine Pflegezusatzversicherung hilft hier: Wird der Versicherte zum Pflegefall, bekommt er jeden Monat einen vereinbarten Betrag ausgezahlt, mit dem sich die Versorgungslücke schließen lässt. Im Ernstfall drohen Rechnungen, die leicht Tausende Euro ausmachen können. Fehlen dem Betroffenen die Mittel, müssen die Angehörigen womöglich dafür geradestehen. Falls der Pflegebedürftige keine ausreichend hohe Rente bezieht und auf private Vorsorge verzichtet hat, hilft ihm das Sozialamt.

Der Staat trägt die Differenz, aber nur vorerst. Dann wendet er sich an die Familie, um die Leistungen zurückzufordern. Unterhaltspflichtig sind laut § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches Verwandte in gerader Linie. Das betrifft also die Kinder, auch adoptierte und nicht-eheliche, nicht jedoch Stiefkinder. Hat der Pflege-



patient mehrere Kinder, müssen alle etwas beisteuern. Zahlungspflichtig ist aber nur, wer leistungsfähig ist. Bei Angestellten kommt es auf das Nettogehalt an, bei Selbstständigen auf den Gewinn. Belastungen wie Krankenversicherung, Raten für bestimmte Kredite, wie etwa einen Hauskauf, oder Beiträge zur Altersvorsorge lassen sich bei der Berechnung des relevanten Einkommens abziehen. Einen bestimmten Freibetrag von der so errechneten Summe darf der Staat nicht antasten. Von allem, was über diesen Selbstbehalt hinausgeht, können die Ämter rund die Hälfte verlangen. Auch die Ersparnisse der unterhaltspflichtigen Kinder bleiben nicht verschont.

Sicher vor dem Zugriff des Staates ist nur das sogenannte Schonvermögen. Hier gibt es keine klaren Freibeträge, sondern es kommt auf den Einzelfall an. So werden zum Beispiel angesparte Rücklagen für wichtige Anschaffungen zum Schonvermögen gerechnet. Auch für die private Altersvorsorge und die Instandhaltung einer selbst genutzten Immobilie darf Geld zurückgelegt werden. Für die Altersvorsorge gilt nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes: „Grundsätzlich darf jeder fünf Prozent des Jahresbruttoverdienstes sparen.“ Ein Rechenbeispiel: Wer im Jahr 50.000 Euro verdient, darf 2.500 Euro zurücklegen. Nach *zehn* Jahren kämen so 25.000 Euro zusammen, auf die die Pflegekassen* keinen Zugriff hätten. Hat der Nachkomme Beträge auf dem Konto, die das Schonvermögen übersteigen, muss er den überschüssigen Betrag für den Elternunterhalt abgeben. Um selbst genutzte Immobilien müssen die meisten Betroffenen dagegen nicht fürchten: Dem BGH zufolge darf der Staat nicht fordern, dass die Angehörigen Haus oder Wohnung verkaufen - zumindest nicht, solange sie für die Lebensverhältnisse der Betroffenen „angemessen“ und nicht übertrieben luxuriös sind. Allerdings dürfen die Ämter das Wohnen im Eigenheim als geldwerten Vorteil in die Berechnung des Einkommens einfließen lassen. Wer zur Miete wohnt, kann die Warmmiete einkommensmindernd geltend machen. Wie das Verhältnis zu den Eltern ist, spielt beim Thema Unterhalt keine Rolle. Selbst, wenn sie den Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen und sie enterbt haben, kann der Staat die Kinder noch



zur Kasse bitten, wie der BGH im Februar 2014 entschied (Az. XII ZB 607/12). Nur „schwere Verfehlungen“, etwa Vernachlässigung im Kindesalter, können zum Verlust der Ansprüche führen. In der Praxis erweist es sich oft als schwierig, den Behörden alle einkommensmindernden Kosten nachzuweisen. In vielen

Fällen berücksichtigen die Ämter nicht alle Ausgaben. Daher lohnt es sich, einen Juristen einzuschalten, der die Bescheide prüft. Sinnvoll ist auch, sich früh zu informieren und alle Kosten für die eigene Lebenshaltung zu dokumentieren. Denn wenn die Eltern älter werden, kann schon ein Sturz oder eine Krankheit das plötzliche Ende der Selbstständigkeit bedeuten.

Quelle: Probesteer 13. August 2014, *: Anm. der Redaktion: gemeint sind die Sozialämter

Wenn das Land erbt

Nullsummenspiel für die Staatskasse: Wie das Finanzministerium Nachlässe prüft, die sonst keiner haben will

Kiel. Ortrud Büchmann und Ingeborg Langsch durchsuchen Wohnungen und Häuser in ganz Schleswig-Holstein, die dem Staat als Erbe zufallen. Die Kieler Nachrichten durften die beiden Frauen bei ihrer Arbeit als Erbschaftsabwicklerinnen für einen Tag begleiten.

von Jana Ohlhoff

Als Ortrud Büchmann und Ingeborg Langsch die kaputte Wohnungstür öffnen, strömt ihnen bereits ein unangenehmer Geruch entgegen. Es riecht muffig und nach abgestandener Luft. „Kein Wunder“, sagt Büchmann. „Die Wohnung ist bereits seit Ende März unbewohnt.“ Routiniert streift sie sich ein paar Latexhandschuhe über die Hände: „Der Bewohner wurde damals tot aufgefunden. Die Feuerwehr hatte noch versucht, ihn zu retten, und hat deshalb die Tür eingetreten“, sagt die 55-jährige Verwaltungsangestellte für Erbschaftsabwicklung. Vorsichtig inspizieren die beiden Frauen die Zwei-Zimmer-Wohnung in der Schauenburgerstraße in Kiel.



Büchmanns und Langschs Job fängt immer dann an, wenn das Amtsgericht Kiel nach einem Todesfall keinen per Testament festgelegten Erben oder nahestehenden Verwandten findet und somit das Land Schleswig-Holstein erbt. „Wir bekommen dann Post, dass wir mal wieder geerbt haben“, berichtet Büchmann schmunzelnd. „Nicht persönlich natürlich, sondern nur von Amts wegen.“ Das bürgerliche Gesetzbuch nennt das auch gesetzliche Erbschaft des Staates, kurz: Fiskalerbschaft.

„Im vorliegenden Fall haben die beiden Kinder des Verstorbenen die Erbschaft ausgeschlagen. Sie hatten bereits seit Jahren keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater“, erläuterte Amtsinspektorin Ingeborg Lensch und hockt sich vor eine Schrankwand im Wohnzimmer. Langsam zieht sie Schublade für Schublade heraus – Familienfotos, ein Taschenrechner, Krimskrams, der sich im Laufe eines Lebens angesammelt hat. „Wir verschaffen uns zunächst einmal einen groben Überblick. Schließlich bleiben die meisten Sachen sowieso hier“, so die 50-jährige. „Unsere Suche beschränkt sich in der Regel auf Papiere, Kontoauszüge, Sparbücher, Schmuck und Bargeld“, zählt die Erbschaftsabwicklerin auf und fischt ein originalverpacktes Smartphone aus einem Korb. „Wertgegenstände wie Fernseher, PCs und Handys bleiben hier. Die kann der Vermieter im Rahmen des Vermieterpfandrechts zur Begleichung der ausstehenden Forderungen nutzen.“ Von einem rosafarbenen Führerschein starrt Langsch plötzlich ein junger Mann an: „Den schicken wir zusammen mit dem Personalausweis und dem Reisepass zurück an die Stadt“, erläutert die gebürtige Kielerin. „Unsere Aufgabe ist es, den Schriftverkehr des Verstorbenen abzuwickeln. Wir benachrichtigen also den Stromanbieter, kündigen Telefonverträge und kontaktieren Versicherungen“, so

Langsch. Auch um das vor der Haustür geparkte Auto kümmern sich beiden Frauen: Das wird zunächst geschätzt und anschließend über eine Internetplattform verkauft.

Das Eindringen in eine fremde Wohnung, in ein fremdes Leben ist für Büchmann und Langsch zur Routine geworden. „Früher waren Nachlasspfleger für diese Arbeit zuständig. Seit Anfang 2012 machen wir das. Zu Beginn war das schon ein komisches Gefühl“, schildert Büchmann. „Ich würde ja schließlich auch nicht wollen, dass jemand in meinen Sachen rumwühlt. Mit der Zeit hat man sich aber daran gewöhnt und lässt die Einzelschicksale nicht so dicht an sich heran. Außerdem krepeln wir nicht sämtliche Schränke um.“ Für eine Wohnung brauchen die Beiden meistens zehn bis 30 Minuten, je nachdem, was sie in der Wohnung noch vorfinden: „Wir sind auch schon in komplett ausgeräumte Wohnungen gekommen.“

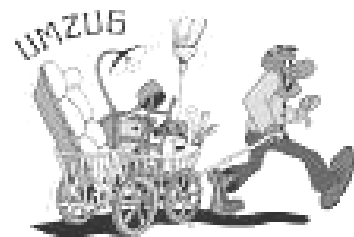
Viel Geld bringen die fiskalen Erbschaften dem Land Schleswig-Holstein allerdings nicht ein: „Die meisten Akten schließen wir am Ende mit plus/minus null“, sagt Büchmann. Bis 2011 gab es pro Jahr rund 30 Erbschaften von alleinstehenden Verstorbenen in Schleswig-Holstein, die meisten davon in Kiel; 2013 waren es bereits zwischen 130 und 140. Die aktuelle Tendenz, sagt Büchmann, ist deutlich steigend: „Bis Ende Mai dieses Jahres hatten wir bereits 54 Fälle. Das entspricht ein bis zwei Wohnungen oder Häuser pro Woche.“

Quelle: Kieler Nachrichten vom 30. Juni 2014

Urteile zum Sozialrecht:

Schimmel in der Wohnung begründet Umzugsgrund

Von einer Erforderlichkeit des Umzuges kann nicht erst bei Eintritt eines Gesundheitsschadens ausgegangen werden. Bereits bei einer konkreten Gesundheitsgefährdung durch Schimmel in der Wohnung ist das Jobcenter verpflichtet, die Zustimmung zu einem Umzug zu erteilen. Der Fall: Nachdem sich in der Wohnung einer Hartz-IV-Bezieherin nach einer Schimmelentfernung nach kurzer Zeit erneut Schimmel gebildet hatte, kündigte sie ihre Wohnung. Die Zustimmung zur Anmietung einer neuen Wohnung lehnte das Jobcenter mit der Begründung ab, nach der Stellungnahme des Gesundheitsamtes sei bei baulichen Mängeln vorrangig der Vermieter für deren Behebung zuständig. Die Leistungsempfängerin müsse bei ihrem Vermieter eine erneute Schimmelsanierung durchsetzen, da andernfalls auch ein Nachmieter einer Gefährdung durch Schimmel ausgesetzt wäre. Dieser Argumentation folgte das SG Kiel nicht. Das Hinwirken auf weitere Beseitigungsmaßnahmen sei der Antragstellerin nicht zumutbar. Von ihr „kann nicht verlangt werden, ihre Gesundheit im Interesse der Solidargemeinschaft weiter zu gefährden. Etwas anderes kann auch im Hinblick auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes nicht gelten. Dessen Ausführungen stehen in keinem Zusammenhang mit den von der Antragstellerin geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Weshalb es der Antragstellerin zumutbar sein



soll, sich im Interesse etwaiger Nachmieter weiterhin den gesundheitsgefährdenden Zuständen in ihrer Wohnung auszusetzen, erschließt sich der Kammer (...) nicht.“ (SG Kiel, Beschluss vom 29.7.2009).

Quelle: HEMPELS #221 9/2014

Meldeversäumnis rechtfertigt nicht Aufhebung von ALG-Bewilligung

Arbeitslose müssen nicht mehr wie früher beim monatlichen Abholen ihres Arbeitslosengeldes (ALG) „stempeln gehen“, um ihr Geld zu erhalten. Auch wenn ein Arbeitsloser mehrere Meldetermine nicht wahrnimmt, darf die Bundesagentur für Arbeit (BA) das Arbeitslosengeld nicht einfach streichen.

Der Kläger, ein ehemaliger Vertriebsleiter einer großen Versicherung, hatte an drei aufeinanderfolgenden Terminen Meldetermine ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen. Daraufhin hob die BA die ALG-Bewilligung schon nach einem Monat wieder auf. Der Kläger zeige durch sein Fernbleiben - so die Begründung -, dass er den Vermittlungsbemühungen der Behörde nicht mehr zur Verfügung stehe. Daher habe er auch keinen weiteren Anspruch auf ALG. Dieser Argumentation



folgte das BSG nicht. Heute setze die Zahlung von ALG voraus, dass der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der BA „zur Verfügung steht“ (§ 138 SGB III). Hierzu müsse er „objektiv verfügbar“ sein, das heißt erreichbar. Zudem müsse er „subjektiv verfügbar“ sein, sprich er muss für Vermittlungsvorschläge offen sein und zumutbare Vorschläge auch annehmen. Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen lasse sich aber nicht bereits mit der Versäumung von Meldeterminen begründen.

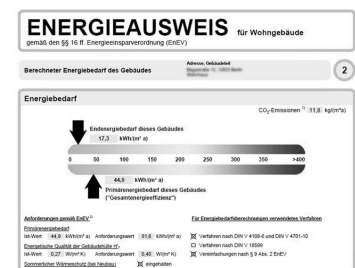
Allerdings habe die BA das Recht, bei Meldeverstößen Sperrzeiten zu verhängen (§ 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III) und bei Verweigerung jeglicher Gesprächsbereitschaft „bis zur Nachholung der Mitwirkung“ das ALG zu entziehen (§§ 61, 66 SGB I). Auch das endgültige Streichen könne im Einzelfall gerechtfertigt sein. (BSG, Urteil vom 14.05.2014, B 11 AL 8/13R)

Quelle: HEMPELS #222 10/2014

Experten vom Mieterverein zu Mietrechtsfragen

Vermieter muss Energieausweis vorlegen

Sie sind wieder auf Wohnungssuche? Dann wird eine neue Rechtslage für Sie von Interesse sein: Am 1. Mai ist die Energieeinsparverordnung 2014 in Kraft getreten. Diese bringt für Mieter zwei deutliche Verbesserungen: In Immobilienanzeigen müssen jetzt die wesentlichen energetischen Kennwerte eines Gebäudes angegeben werden. Sie können also schon bei der Wohnungssuche in Tageszeitungen oder dem Internet Wohnungen aussortieren, die mit einem hohen Energieverbrauch daherkommen. Aber auch bei Wohnungen, die Sie über Flüsterpropaganda oder einen Makler in die engere Wahl genommen haben, werden Sie zukünftig



werden Sie zukünftig

tig besser einschätzen können, was auf Sie zukommt. Der Energieausweis muss nämlich zum Zeitpunkt der Besichtigung vorgelegt und Ihnen spätestens nach dem Abschluss des Vertrages ausgehändigt werden. Damit wird endlich Pflicht, was auf freiwilliger Basis bislang nicht durchsetzbar war. Die Pflicht ist bußgeldbewehrt - Vermieter tun also gut daran, ihr auch nachzukommen. Der Ausweis selber ist durchaus geeignet, die energetische Qualität eines Hauses auf einem Blick zu erfassen. Wenn Sie die Auswahl unter mehreren Wohnungen haben, können Sie also der energetisch besser aufgestellten Wohnung den Vorzug geben. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass ein energetisch besonders schlecht aufgestelltes Haus erwartungsgemäß in absehbarer Zeit modernisiert wird mit der Folge einer drastischen Mieterhöhung. Nach geltendem Recht haben Mieter nur eingeschränkte Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Quelle: HEMPELS #218 6/2014

Wie weit geht mein Hausrecht?

Sie wissen genau, dass das Hausrecht in Ihrer Wohnung bei Ihnen liegt, sind aber unsicher, welche Befugnisse es umfasst und wie es durchgesetzt wird. Und gilt es auch gegenüber dem Vermieter? Ja! Ohne Wenn und Aber! Sie alleine entscheiden, wer die Wohnung betreten darf und wer nicht. Sie dürfen Dritte — notfalls mit Gewalt — daran hindern, in die Mietwohnung zu gelangen. Wer Ihre Mietwohnung unbefugt betritt oder sich dort aufhält, begeht Hausfriedensbruch und kann bestraft werden. Das gilt genauso für den Vermieter wie für den Hausmeister oder Hausverwalter. Ohne Ihr Wissen beziehungsweise gegen Ihren Willen dürfen auch diese Personen die Wohnung nicht betreten. Sie dürfen deshalb auch keinen Zweitschlüssel haben. Nutzt beispielsweise Ihr Vermieter dennoch einen Zweitschlüssel, um während Ihrer Abwesenheit in die Wohnung zu gelangen, haben Sie das Recht, die Türschlösser auszutauschen oder fristlos zu kündigen. Ihr Vermieter darf Ihnen auch keine Vorschriften über den Empfang von Besuchern machen. Ihr Hausrecht erstreckt sich sowohl auf die Wohnung selbst wie auch auf die Zugänge zur Wohnung. Deshalb ist ein Verbot Ihres Vermieters gegenüber einem Besucher unzulässig, das Haus zu betreten. Anders allenfalls, wenn der „Besucher“ früher Mieter im Haus war und als „Randalierer“ gekündigt wurde. Ihr Hausrecht gibt Ihnen auch das Recht, sich in der Wohnung so einzurichten, wie Sie es wollen. Bei Möbeln, Gardinen, Vorhängen, Blumen, Teppichen, Farben und Tapeten bestimmen alleine Sie.

Quelle: HEMPELS #219 7/2014



Mietminderung - wann, warum, wie viel?

Ihre Wohnung hat Mängel und Sie stellen sich die Frage, ob diese auch eine Mietminderung rechtfertigen. Die Antwort liefert § 536 BGB. Danach entsteht ein Mietminder-



recht. Die Antwort liefert § 536 BGB. Danach entsteht ein Mietminder-

rungsanspruch automatisch, wenn die Wohnung mangelbehaftet ist. Gemindert werden darf ab dem Tag, von dem an ein Mangel die Gebrauchstauglichkeit der Wohnung einschränkt. Ausgeschlossen ist die Mietminderung, wenn Sie den Mangel beim Vertragsabschluss kannten oder ihn hätten kennen müssen. Auch selbst verschuldete Mängel schließen eine Minderung aus. Die Mietminderung setzt voraus, dass Sie den Mangel dem Vermieter sofort mitgeteilt haben, damit dieser ihn auch beheben kann. Schriftform ist nicht vorgeschrieben aber zweckmäßig. Die Höhe der Minderung muss sich an der Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit orientieren. Bei unerheblichen Mängeln ist die Mietminderung ausgeschlossen — wenn die Wohnung völlig unbenutzbar ist, beträgt sie 100 %. Sie berechnet sich auf die Bruttomiete. Wenn Sie also mindern, weil es durchregnet, so werden zum Beispiel 15 % Mietminderung auf die Summe aus Nettomiete, Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung berechnet. Verändert sich die Schwere des Mangels, muss die Mietminderung angepasst werden. Die Berechtigung zur Mietminderung entfällt, wenn der Mangel behoben ist. Gegebenenfalls muss sie tagesweise berechnet werden. Bei energetischer Modernisierung dürfen sie drei Monate lang nicht mindern. Minderungsbeträge müssen Sie nicht nachzahlen. Probleme mit der Mietminderung? Ihr Mieterverein hilft!

Quelle: HEMPELS #222 10/2014

Zu guter Letzt

Jede Schneeflocke
ist ein Beweis
für die Leichtigkeit der Dinge
Johanna Rückert

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

**Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz